Art. 4

[1]Durch die Aufnahme von Vorschriften in die Bayerische Rechtssammlung werden Ermächtigungen der Staatsregierung und der Staatsministerien zur Aufhebung oder Änderung dieser Vorschriften nicht berührt. [2]Gleiches gilt, soweit aufgenommene Vorschriften durch frühere Gesetze geändert worden sind.